GEMEINDE Puschendorf

Verordnung der Gemeinde Puschendorf über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen für das Jahr 2026

vom 17.03.2026

Auf Grund von § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit§ 12 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. September 2022 (BayMBl. Nr. 555), erlässt die Gemeinde Puschendorf folgende

VERORDNUNG

§1

Aus Anlass der nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen dürfen die Verkaufsstellen im Gemeindegebiet Puschendorf zu den aufgeführten Terminen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden:

1.	Oldtimertreffen	06.09.2026
2.	Jahresfest der Diakonie	20.09.2026

§2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§3

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG vorliegen.

§4

Diese Verordnung tritt am 01.04.2026 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft

Puschendorf, 18.03.2026
Gemeinde Puschendorf

Erika Hütten
Erste Bürgermeisterin